



Bearb.: Michelle Reinisch
Tel.: +43 (3142) 21520-234
Fax: +43 (3142) 21520-550
E-Mail: bhvo-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-74376/2026-2

Voitsberg, am 13.03.2026

Ggst.: Rodung, Tonweber Immobilien Entwicklungs GmbH, Zoisweg 8,
8041 Graz
KG. Pichling bei Köflach, Grundstück Nr. 136/7
Herstellung einer Zufahrt für die Baumpflege

KUNDMACHUNG

Mit Eingabe vom 04.03.2026 hat die Tonweber Immobilien Entwicklungs GesmbH, Zoisweg 8, 8041 Graz, um die Erteilung einer Rodungsbewilligung auf dem Grundstück Nr.: 136/7, KG. Pichling bei Köflach, im Flächenausmaß von insgesamt ca. 1.136 m² zum Zweck der Herstellung einer Zufahrt für die Baumpflege angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 und der §§ 17-19 und § 170 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, i.d.g.F., die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 26.03.2026, um 08.30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Besondere Hinweise und Bestimmungen:

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (Tel. Nr. 03142/21520-233 oder 03142/21520-234) möglich.

Bitte beachten Sie:

Gemäß § 42 AVG 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und es werden die Beteiligten dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bildet, als zustimmend angesehen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine Person ihre Stellung als Partei gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Der Durchführung der Rodung könnte stattgegeben werden, wenn sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Eva Maria Ninaus
(elektronisch gefertigt)